

Satzung

des Vereins zur Wahrung der Interessen der Short Range Device Funkanwender Deutschland

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt seit der Eintragung den Namen
Interessenverband Short Range Device Anwender Deutschland, Kurzform: ISAD e.V..

Der Verein ist in das Vereinsregister des Registergerichts St.Wendel unter der Registernummer 102 eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 66620 Primstal.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. *Zweck*
Zweck des Vereins ist es, die Verfügbarkeit und die Möglichkeit der Nutzung von Frequenzressourcen für die geschäftlichen Tätigkeiten seiner Mitglieder zu sichern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung und arbeitet nicht gewinnorientiert.

2. *Aufgaben*

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Umsetzung der folgenden Aufgaben:

- a) einen beständigen Dialog mit nationalen und internationalen Behörden und Institutionen, die mit der Regulierung und Nutzung von Frequenzressourcen beauftragt sind, aufzubauen und aufrechtzuerhalten,
- b) den technischen Sachverstand seiner Mitglieder in ebendiesem Dialog einzubringen und ihre Interessen vor besagten Instanzen zu vertreten und
- c) den Kontakt zu dem ISAD gleichartigen und ähnlichen Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene aufzubauen und zu pflegen.

§ 4 Gegenstand des Vereins

Gegenstand des Vereins sind

- basierend auf der Definition von Funkanlagen der Radio Equipment Directive in Kapitel I, Artikel 2 (1) I. -

Short Range Device Funkanlagen

als

a) elektrische oder elektronische Erzeugnisse mit einer maximalen Sendeleistung von 0,5 Watt, die zum Zweck der Funkkommunikation und/oder der Funkortung bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlen und/oder empfangen, oder

b) elektrische oder elektronische Erzeugnisse, die Zubehör, etwa eine Antenne, benötigen, damit sie zum Zweck der Funkkommunikation und/oder der Funkortung bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlen und/oder empfangen können.

§ 5 Wirtschaftliche Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Finanzierung des Vereins und Verwendung der Vereinsmittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten und Geschäfte aus Mitgliederbeiträgen, welche als Vereinsmittel nur für die Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden und rein zur Deckung der Kosten, die durch die Vereinstätigkeit und Ausübung der Geschäfte des Vereins entstehen, bestimmt sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens 31. Januar von den einzelnen Mitgliedern zu entrichten.

Durch Beitritt zum ISAD e.V. verpflichten sich die Vereinsmitglieder zur rechtzeitigen Zahlung der Mitgliederbeiträge. Ein zur Satzung vorliegendes, separates Dokument ermöglicht die Einrichtung eines Abrufungsauftrages des Mitgliederbeitrages.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft im ISAD e.V.

Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die innerhalb ihrer Geschäftstätigkeit als Firma SRD Funkanlagen entwickeln, herstellen, anwenden, im- und/oder exportieren, prüfen und/oder innerhalb Deutschlands vertreiben.

Einzelne Personen ohne eigene Firma können dem ISAD e.V., sofern sie im Bereich der SRD Funkanlagen geschäftlich tätig sind, als assoziiertes Mitglied beitreten. Sie können an allen Veranstaltungen des ISAD e.V. teilnehmen, sind jedoch bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

Das Vereinsmitglied wird als Firma durch mindestens eine dem Verein gegenüber schriftlich genannte Person vertreten.

Die vom Vereinsmitglied als Vertreter benannte/n Person/en muss / müssen Inhaber, Geschäftsführer, Vorstandsmitglied und/oder Mitarbeiter der Firma sein.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag einer beitrittswilligen Firma bzw. Person entscheidet der Vorstand.

Im Falle einer Ablehnung kann die Firma oder Person innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen.

Andere Verbände und Institutionen können per Aufnahmeantrag ebenfalls Mitglied des Vereins werden, wenn ihre geschäftliche Tätigkeit dem Vereinszweck und seinen Aufgaben dienlich ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

2. Der Verein als Mitglied

Der Verein selbst kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Institutionen beantragen und dort Mitglied werden, wenn die Mitgliedschaft dem Vereinszweck und seinen Aufgaben dienlich ist. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Eventuelle, durch eine derartige Mitgliedschaft entstehende, einmalige oder regelmäßige Kosten sind aus den Mitteln zur Finanzierung der Vereinstätigkeit zu decken.

3. Austritt, Ausschluss oder Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Beendigung der Geschäftstätigkeit im Bereich des Vereinsgegenstandes.

- a) Ein Austritt ist jederzeit möglich und muss mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied durch eine schriftliche Erklärung bekannt gemacht werden.
- b) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 4 Wochen an den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- c) Die Vereinsmitgliedschaft endet ohne Erklärung mit der Beendigung der Geschäftstätigkeit des Mitglieds im Bereich der SRD Funkanlagen.

Mitgliederbeiträge werden in keinem der drei Fälle zurückerstattet.

§ 9 Organe des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus der Mitgliederversammlung und dem Vorstand als Vertretung aller Mitglieder.

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ

Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung.

Zu dieser werden alle Mitglieder mindestens einmal jährlich zu einem, vom Vorstand festgelegten Zeitpunkt und Ort mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet worden ist.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Einmal jährlich muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, damit diese ihren satzungsgemäßen Pflichten nachkommen kann.

Eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn dies mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragt.

Der Vorsitzende ist per se der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.

Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer für die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit ist eine nochmalige Abstimmung durchzuführen, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann einen Geschäftsführer mit der Führung der Vereinsgeschäfte beauftragen. Dieser Geschäftsführer muss nicht Vereinsmitglied sein; er nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht und nur beratend teil.

Die Mitglieder sind durch ihre Versammlung zuständig für

1. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes durch den Vorstand,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl und Bestätigung eines neuen Vorstandes,
4. die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge und
5. die Beschlüsse zur Änderung der Vereinssatzung.

Diese müssen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es ebenfalls einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung werden alle eventuellen Vermögenswerte, nach Begleichung aller zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Auflösung noch offenen und im Rahmen der Vereinstätigkeit entstandenen Rechnungen, anteilmäßig unter allen Vereinsmitgliedern aufgeteilt, die im laufenden Geschäftsjahr Mitglied des Vereins waren.

2. Die Vertretung des Vereins durch den Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Dieser setzt sich aus drei gewählten Personen zusammen:

- einem Vorsitzenden,
- einem stellvertretenden Vorsitzenden und
- einem weiteren Vorstandsmitglied.

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Ein Vereinsmitglied kann nur die von ihm zur Vertretung ernannte Person in den Vorstand entsenden.

Zu Vorstandssitzungen müssen alle Vorstandsmitglieder eingeladen sein und zwar so termingerecht, dass jedem die Teilnahme ermöglicht ist.

Sollte der Vorsitzende nicht teilnehmen können, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die anderen Vorstandsmitglieder anwesend sind und einen Schriftführer bestimmt haben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt jeweils im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist und die Aufgaben des Vorstandsamtes übernimmt.

Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats nach der Wahl.

Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal und behandelt in seinen Sitzungen die jeweilige Tagesordnung und alle im Sinne der Vereinsziele aktuellen Themen. Die Sitzungsprotokolle und Entscheidungen des Vorstandes sind allen Vereinsmitgliedern schnellstmöglich in schriftlicher Form zugänglich zu machen.

Alle Mitglieder können die Aufnahme von Themen in die Tagesordnung von Vorstandssitzungen schriftlich beim Vorstand beantragen.

Der Vorstand kann einen Schatzmeister sowie einen Schriftführer benennen, deren Aufgaben vom Vorstand bestimmt werden. Zudem kann der Vorstand ein Sekretariat zur Erledigung der laufenden Büroarbeiten beauftragen.

§ 10 Datenschutzerklärung

Der Verein verpflichtet sich gemäß der DS-GVO zum Datenschutz aller der ihm zugänglich gemachten Daten seiner Mitglieder.

Die Verwendung der Daten ist dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt.

Es werden nur die personalen Daten eines Vereinsmitgliedes – und der von ihm zur Vertretung im Verein benannten Person/en –, die zur Abwicklung der Vereinstätigkeiten sowie aktuellen Vereinsgeschäfte notwendig sind, gemäß der DS-GVO in einem entsprechenden Verzeichnis gespeichert und der Transfer der Daten dokumentiert.

Der Verein verpflichtet sich zur angemessenen Sicherung der Daten, einschließlich des Schutzes der Daten vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung und vor Verlust, Zerstörung oder Schädigung.

Die Identifizierung eines Vereinsmitglieds durch seine Daten wird nur so lange ermöglicht, wie es im Rahmen besagter Tätigkeiten und Geschäfte des Vereins erforderlich ist.

Der Verein trifft alle angemessenen Maßnahmen, so dass alle falschen oder nicht länger für die Abwicklung der Vereinstätigkeiten sowie der aktuellen Vereinsgeschäfte notwendigen Daten des Vereinsmitglieds unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

Auf schriftlichen Antrag des Vereinsmitglieds hin ist der Vorstand verpflichtet, Auskunft über alle das Vereinsmitglied betreffenden, dem Verein vorliegenden Daten zu erteilen.

Ebenso ist der Vorstand verpflichtet auf schriftlichen Antrag des Vereinsmitglieds hin alle das Mitglied betreffenden Daten zu löschen, sofern der Zugang zu den Daten für die Vereinstätigkeiten sowie aktuellen Vereinsgeschäfte nicht notwendig ist.

Im Falle des Austritts, Ausschlusses oder der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ende der Geschäftstätigkeit im Bereich von SRD Funkanlagen werden alle Daten des Vereinsmitglieds sofort nach Eintritt der Rechtskraft des Austritts, Ausschlusses oder der Beendigung gelöscht.

Die Vereinsmitglieder sind durch Beitritt zum ISAD e.V. zu besagtem Datenschutz ebenso verpflichtet. Dies bedeutet, dass alle vereinsinternen und -externen den Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellten Dokumente nur zur firmeninternen Verwendung bestimmt und von jeglicher Vervielfältigung und Weitergabe an dem ISAD e.V. Externe ausgeschlossen sind.

§ 11 Entschädigung für Vereinstätigkeiten

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen und Reisekosten zu Vorstandssitzungen, Konferenzen oder ähnlichen Anlässen sind im Rahmen des üblichen und steuerlich Zulässigen aus den Vereinsmitteln zu erstatten.

§ 12 Beauftragung Externer für Vereinstätigkeiten und -geschäfte

Der Vorstand kann bei bestehender Notwendigkeit für die Umsetzung des Vereinszweckes und seiner Aufgaben Externe beauftragen, entsprechende Arbeiten und Projekte im Rahmen der Vereinstätigkeit und -geschäfte durchzuführen.

Die vorliegende Satzung soll als Neufassung der bestehenden Vereinssatzung vom 03. August 2006 am 12. November 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.